

**Verkehrsspiegel für die Ausfahrt Otterfinger Straße auf die
Putzbrunner Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01242
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach
am 10.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11619

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01242

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach
Vom 05.12.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach hat am 10.05.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach ein Verkehrsspiegel für die Ausfahrt Otterfinger Straße auf die Putzbrunner Straße angebracht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bei dem Einmündungsbereich der Otterfinger Straße in die Putzbrunner Straße handelt es sich um eine stadtübliche Abbiegebeziehung mit ausreichenden Sichtverhältnissen. Ein ungefährdetes Einfahren in die Putzbrunner Straße von der Otterfinger Straße kommend ist bei angemessenem Heranfahen an den Fußgängerüberweg, den Radweg und an den Einmündungsbereich möglich. Die Aufstellfläche auf Höhe der Längsparker hin zur Fahrbahn bietet ausreichende Möglichkeiten, das in die Putzbrunner Straße einfahrende Fahrzeug so zu positionieren, dass gute Sichtverhältnisse in die Putzbrunner Straße

gegeben sind. Somit ist ein ungefährdetes Abbiegen bei angemessenem „Heranfahren“ möglich.

Nach Auskunft der Polizeiinspektion 24 München-Perlach sind an der Einmündung Putzbrunner Straße / Otterfinger Straße vom 01.01.2021 bis 21.09.2023 keine Verkehrsunfälle des Unfalltyps 3 („Einbiegen/Kreuzen-Unfall (EK)“) polizeilich registriert. Die betreffende Örtlichkeit ist der Polizeiinspektion 24 weder als Unfallgefahrenpunkt noch als Unfallhäufungspunkt bekannt.

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels kann die Berücksichtigung der StVO nicht ersetzen. Alle Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere die Autofahrer*innen, sind gefordert, die allgemeinen Verkehrsregeln gemäß StVO zu beachten und sich besonders in Kreuzungsbereichen ausreichend vorsichtig zu verhalten, so dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass Verkehrsspiegel nur in ganz besonderen Ausnahmefällen geeignet sind, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. In der Regel sind sie wegen ihrer Anfälligkeit durch Witterungseinflüsse und Verschmutzung, wegen der Fehleinschätzung der Verkehrssituation durch das verzerrte Verkehrsbild, wegen der Anfälligkeit gegen zufällige und mutwillige Beschädigung, sowie wegen der Blend- und Reflexwirkung, eher als zusätzliche Gefahrenquelle anzusehen. Somit wird durch einen Verkehrsspiegel eine Sicherheit suggeriert, die tatsächlich aber nicht gegeben ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Anbringung eines Verkehrsspiegels für die Ausfahrt Otterfinger Straße auf die Putzbrunner Straße kann aus den im Vortrag dargestellten Gründen nicht erfolgen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Thomas Kauer

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – T22/Ost

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 23694

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.